Betrieb / Standort	Rail&Sea Terminal GmbH Umschlaganlage Limburg	Datum	01.10.2024

Blaue Felder bedeuten: Mit der neuen KAS 61 ist diese Einstufung dazugekommen.

Graue Felder bedeuten: Mit der neuen KAS 61 ist diese Einstufung entfallen.

					H - Gesundheit			P - Physikalisch													E - Umwelt		O - Andere				
bfallschlüssel	Einsatz im Betrieb?	Mengen [kg]	Bemerkung (ggf. Sammelkategorie nach AltölVO)	Störfall-relevanz	H1	H2	H3	P1a	P1b	P2	P3a	P3b	P4	P5a	P5b	P5c	P6a	P6b	P7	P8	E1	E2	O1	O2	O3	Zusatzinformation zur Entscheidung über die Einstufung siehe Bemerkungen im KAS 61 Kap 6 zu dieser Abfallschlüsselnummer.	ggf. eigene Anmerkung zur Anwendung der Zusatzinformationen aus KAS 61
03 01 04*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
10 03 04*	X			X																	X			X	X	E1: gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,25 % O2: gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,3 %, gilt ab einer Wasserstoff-Entwicklungsrate von 10 l/min pro kg Abfall O3: gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,3 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen O3 bzw. **100.000 kg** wegen E1/O2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 03 08*	X			X																	X	X		X	X	E1: gilt insbesondere für Kupfer-Gehalte ab 0,25 %; gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,25 % E2: gilt insbesondere für Kupfer-Gehalte ab 0,25 % O2: gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,3 %; gilt ab einer Wasserstoff-Entwicklungsrate von 10 l/min pro kg Abfall O3: gilt ab einem Aluminiumphosphid-Gehalt von 0,3 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen O3 bzw. **100.000 kg** wegen E1/O2 bzw. **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 04 04*	X			X		X															X	X				H2: gilt ab einem Cadmiumgehalt von 4 % E1: gilt ab einem Bleigehalt von 2,5 % E2: gilt ab einem Bleigehalt von 0,25 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2 bzw. **100.000 kg** wegen E1 bzw. **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 05 06*	X			X		X															X	X				H2: gilt ab einem Cadmiumgehalt von 4 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > liegt der Cadmiumgehalt bei 4 % oder darüber, liegt die Gefahrenkategorie H2 vor und es muss die Mengenschwelle von **50.000 kg** eingehalten werden. > bei Cadmiumgehalt < 4 % wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien E1 oder E2 zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 06 06*	X			X																	X	X					Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: > es wird davon ausgegangen, dass die Gefahrenkategorie E1 zutrifft > es muss daher beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle **100.000 kg** wegen E1 unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 09 05*	X			X		X																X				H2: gilt ab Phenolgehalten von 28 % bzw. Furfurylalkoholgehalten von 20 % E2: gilt ab Phenolgehalten von 25 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: **> Es werden ausschließlich Aufträge mit Phenol- oder Furanharzen gebundene Gießformen/-sande angenommen.** Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter: > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2 bzw. **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 09 07*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
10 10 05*	X			X		X																X				H2: gilt ab Phenolgehalten von 28 % bzw. Furfurylalkoholgehalten von 20 % E2: gilt ab Phenolgehalten von 25 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: **> Es werden ausschließlich Aufträge mit Phenol- oder Furanharzen gebundene Gießformen/-sande angenommen.** Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter: > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2 bzw. **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
10 10 07*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---

15 01 10*	X			X	(x)	(x)	(x)			(x)	(x)	(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	H1/H2/H3/P2/P3a/P3b/P4/P5a/P5c/P6a/P6b/P7P8/E1/E2/O1/O2/O3: Ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Inhaltsstoffe zu prüfen, wenn Verpackungsabfälle nicht restentleerte bzw. volle Verpackungen enthalten. E2: Ist bei restentleerten Verpackungen zu prüfen, wenn Stoffe oder Gemische enthalten waren, die als Aquatic Chronic 1 (H410) eingestuft sind.	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: **> Es werden nur restentleerte Verpackungen umgeschlagen.** Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, ob Stoffe in den Verpackungen enthalten waren, die als Aquatic Chronic 1 (H410) eingestuft sind > falls ja bzw. falls dies nicht auszuschließen ist, muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle von **200.000 kg** wegen E2 unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
16 08 07*	X			X	(x)	(x)	(x)							(x)		(x)						(x)			(x)	H1/H2/H3/P5a/P5c/E2/O3: gilt nicht für Katalysatoren aus Kraftwagen O3: gilt nur für Phosphortrichlorid	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: **> Es werden ausschließlich Katalysatoren aus Kraftfahrzeugen umgeschlagen.** > daher besteht besteht keine Störfallrelevanz
16 11 01*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 01 06*	X			X	(x)	(x)	(x)														(x)	(x)				H1/H2/H3/E1/E2: nur in Einzelfällen zu prüfen, wenn aufgrund der Herkunft mit speziellen Schadstoffen in vergleichsweise hohen Konzentrationen zu rechnen ist.	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H310, H330 = Zuordnung zu H1 - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H301, H310, H330, H331 = Zuordnung zu H2 - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H370 = Zuordnung zu H3 - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **5.000 kg** wegen H1, **50.000 kg** wegen H2/H3, **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
17 02 04*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 03 01*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 05 03*	X			X	(x)	(x)	(x)										(x)	(x)			(x)	(x)				H1/H2/H3/P6a/P6b/E1/E2: nur in Einzelfällen bei Herkunft aus speziellen Altlastenflächen zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: **> es werden keine kontaminierten Böden aus Rüstungsaltlasten umgeschlagen, daher treffen die Gefahrenkategorien P6a und P6b nicht zu.** Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H310, H330 = Zuordnung zu H1 - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H301, H310, H330, H331 = Zuordnung zu H2 - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H370 = Zuordnung zu H3 - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **5.000 kg** wegen H1, **50.000 kg** wegen H2/H3, **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
17 05 07*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 06 01*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 06 03*	X			X	(x)	(x)															(x)	(x)				H1/H2/E1/E2: ist anlassbezogen in Einzelfall aufgrund der speziellen Herkunft oder spezieller Anhaftungen des Abfalls zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Es erfolgt eine Prüfung der Herkunft der Dämmstoffe: > Sind schadstoffhaltige Anhaftungen, insbesondere aus dem Bereich der industriellen Anwendung (z.B. um Teeröle, Schmieröle oder Produktionsrückstände) vorhanden oder handelt sich um Materialien aus Brandschäden, so wird der Auftrag abgelehnt. > Trifft die o.g. Beschreibung bzgl. Schadstoffanhaftungen/Brandschäden nicht zu, so treffen die Gefahrenkategorien H1/H2/E1/E2 nicht zu und der Abfall ist somit nicht störfallrelevant
17 06 05*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---
17 09 03*	X			X		(x)															(x)	(x)				H2/E1/E2: ist anlassbezogen im Einzelfall aufgrund der speziellen Herkunft oder spezieller Inhaltsstoffe des Abfalls zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H301, H310, H330, H331 = Zuordnung zu H2 - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2, **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 02 04*	X			X										X		X						X				P5a/P5c: gilt bei einem Flammpunkt ≤ 60 °C	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter: **> es werden ausschließlich Abfälle umgeschlagen, deren Flammpunkt über 60 °C liegt** > es wird ansonsten davon ausgegangen, dass die Gefahrenkategorie E2 zutrifft > es muss daher beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle **200.000 kg** wegen E2 nicht unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter (hier. Flammpunkt) nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).

19 02 05*	X			X																		X					Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: > es wird davon ausgegangen, dass die Gefahrenkategorie E2 zutrifft > es muss daher beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle **200.000 kg** wegen E2 nicht unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 03 04*	X			X		X															X	X				H2/E1/E2: ist im Einzelfall zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H301, H310, H330, H331 = Zuordnung zu H2 - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2, **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 03 06*	X			X	X	X															X	X				H1: gilt für Quecksilber-Gehalte ab 10 % H2/E1/E2: ist im Einzelfall zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > liegt der Quecksilbergehalt bei 10 % oder darüber, liegt die Gefahrenkategorie H1 vor und es muss die Mengenschwelle von **5.000 kg** eingehalten werden. > bei Quecksilbergehalt < 10 % wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H300, H301, H310, H330, H331 = Zuordnung zu H2 - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **50.000 kg** wegen H2, **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 10 03*	X			X																	X	X				E1: gilt für Bleigehalte ab 2,5 % E2: gilt für Bleigehalte ab 0,25 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter: > bei Einhaltung der Grenzwerte besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung der Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **100.000 kg** wegen E1 bzw. **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 12 06*	X			-																						keine Störfallrelevanz	
19 12 11*	X			X																		X					Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: > es wird davon ausgegangen, dass die Gefahrenkategorie E2 zutrifft > es muss daher beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle **200.000 kg** wegen E2 unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 13 01*	X			X																	X	X				E1: anlassbezogen im Fall der Behandlung stark kontaminierter Böden zu prüfen	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf störfallrelevante Parameter: > es wird geprüft, welche Schadstoffe für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sind bzw. die HP-Kriterien nach Anhang III der EU-Richtlinie 2008/98/EG erfüllen > sind diese den nebenstehenden Gefahrenkategorien zugeordnet muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (der relevanten Gefahrrenkategorien) unterschritten wird > hier bei gilt: - bei Gehalten > 0,1 % an Stoffen nach CLP-VO mit H400 und H410 = Zuordnung zu E1 - bei Gehalten > 1,0 % an Stoffen nach CLP-VO mit H411 = Zuordnung zu E2 > bei Überschreitung der o.g. Grenzwerte muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die niedrigste Mengenschwelle (hier: **100.000 kg** wegen E1, **200.000 kg** wegen E2) unterschritten wird > kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
19 13 03*	X			X																	X	X				E1: gilt für PAK-Gehalte ab 0,1 %	Vorgehensweise Prüfung auf Störfallrelevanz vor Aufragsannahme: Prüfung der Analysen auf Einhaltung der nebenstehenden Grenzwerte störfallrelevanter Parameter: > bei Einhaltung des nebenstehenden Grenzwertes besteht keine Störfallrelevanz > bei Überschreitung des Grenzwertes muss beim Umschlag sichergestellt werden, dass die Mengenschwelle (hier: **100.000 kg** wegen E1) unterschritten wird > Werden Analysewerte der störfallrelevanten Parameter nicht vollständig vorgelegt oder kann die Einhaltung der o.g. Mengenschwelle nicht sichergestellt werden, wird Auftrag abgelehnt > Alternativ können die Abfälle unabhängig von abgestellten Mengen innerhalb von 24 Stunden bzw. bis zum nächsten Werktag abgefahren werden).
20 01 37*	X			-																						keine Störfallrelevanz	---